

Vorwort

Liebe Leser !

SBR Juconomy Consulting hat für den österreichischen Markt eine Studie durchgeführt und analysiert, wie die Frage der Vergabe von Frequenzen im Rahmen der Digitalen Dividende aus volkswirtschaftlicher Sicht zu betrachten ist. Wesentliche Schlussfolgerungen sind dabei, dass gute Gründe dafür sprechen, die Digitale Dividende sowohl im Mobilfunk als auch im

Rundfunkbereich nutzbringend einzusetzen. Erfahren Sie mehr zur Diskussion um die Digitale Dividende auf Seite 8. Spannend auch: Die EG-Kommission hat Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau veröffentlicht. Mehr dazu auf Seite 11.

Wir wünschen wieder viel Spaß bei der weiteren Lektüre unseres Newsletters.
Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: TK	3
Die EU Kommission eruiert die Einführung von Bill&Keep.....	3
Kategorie: IT	4
BGH: Online Rechnung bei Verbrauchern zulässig.....	4
Kategorie: Regulierung	5
Regelung für die Abrechnung von Roaming-Leistungen	5
10. Salzburger Telekom-Forum.....	6
Kategorie: International	8
Zur Diskussion um die Digitale Dividende.....	8
Kategorie: Wettbewerb	11
Schneller Breitbandausbau: Beihilfe-Leitlinien der EG-Kommission.....	11
Impressum	14

Kategorie: TK

Die EU Kommission eruiert die Einführung von Bill&Keep

von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Seit Jahrzehnten gibt es die Diskussion um die Abrechnungsregime im Bereich Zusammenschaltung. Dabei wird das in Europa verwendete Calling-Party-Pays-Regime, bei dem der Anrufer und sein Netzbetreiber für die gesamten Gesprächskosten aufkommen, in Frage gestellt. Nun vergibt die EU-Kommission, einen Auftrag zur Erstellung einer wissenschaftlichen Studie zu diesem Thema. Ziel der Studie soll sein, eine mögliche Einführung alternativer Abrechnungssysteme, vor allem Bill&Keep, zu evaluieren.

Am 22.8.2009 leitete die EU-Kommission das Ausschreibungsverfahren ein. Das Ziel ist, ein Beratungsunternehmen mit einer Studie zu beauftragen. Diese Studie soll aufgrund der Entwicklung zu Next Generation Networks (NGN) eine mögliche Einführung von Bill&Keep oder anderen Abrechnungssystemen evaluieren. Dabei hält die EU-Kommission in den Ausschreibungsunterlagen fest, dass die Kosten für Terminierung mittelfristig sinken werden, dass es einen Bedarf nach Harmonisierung der Entgeltregulierung in der EU gibt und dass ein Bedarf nach verstärkter Koordination zwischen den nationalen Regulierungsbehörden besteht.

Untersuchungsgegenstände der zu vergebenden Studie sind u.a.:

- Technisch-wirtschaftliche Aspekte der Abrechnungsmethoden „Bill and Keep“ und „Peer-to-Peer“, inklusive eine Analyse der Mechanismen für Bill&Keep, Anreize, externe Effekte und Auswirkungen auf die Betreiber.
- Erfahrungen mit den Abrechnungssystemen innerhalb des europäischen und au-

ßereuropäischen Telekommunikationssektors sowie innerhalb anderer Netzwerkindustrien

- Aktuelle und zukünftige Faktoren, die die Preisstrukturen und die Abrechnungsmethoden innerhalb des Telekommunikationssektors beeinflussen werden (z.B. Flatrates, Bundles, Konvergenz und NGN)
- Zukunft der Regulierung und Möglichkeiten, die Regulierungsintensität zu beschränken.

Besonderen Fokus legt die EU-Kommission schon in der Ausschreibung auf die mögliche Einführung von Bill&Keep. Bill&Keep bedeutet in der Praxis eine Abschaffung der Zahlungen für Zusammenschaltung. In der Variante COBAK gilt dies allerdings nur für lokale Zusammenschaltung. Denkbar ist auch eine Variante, bei der Zahlungen im Fall von sehr asymmetrischem Verkehr weiterhin fällig sind (vgl. „Paid Peering“).

Was die EU-Kommission nach der Erstellung mit dieser Studie machen möchte, wird aus den Ausschreibungsunterlagen nicht deutlich. Zu bedenken dabei ist, dass die EU-Kommission bereits im Frühjahr eine Empfehlung für die Regulierung der Terminierungsentgelte veröffentlicht hat. Diese beinhaltet die Empfehlung zur Festlegung der Entgelte auf der Basis des gegenwärtigen Calling-Party-Pays-Regime (CPP) und schreibt einen Einführungszeitraum bis 2012 bzw. 2013 vor. Daher ergibt sich die Vermutung, dass die EU-Kommission schon jetzt eine Überarbeitung dieser Empfehlung zu Terminierungsentgelten plant.

Kategorie: IT

BGH: Online Rechnung bei Verbrauchern zulässig

von Dr. Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

In einer nunmehr veröffentlichten Entscheidung (Az. III ZR 299/08 vom 16. Juli 2009) hat der Bundesgerichtshof sich mit der Fragestellung beschäftigt, inwieweit es zulässig ist, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern zu vereinbaren, dass diesen nur eine Rechnung online zur Verfügung gestellt wird.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine formularmäßige Erklärung, wonach der Kunde eine Online-Rechnung akzeptiert, die er als PDF-Dokument herunterladen und auch ausdrucken kann, keine Verkürzung der Rechtsstellung des Kunden und damit auch keine unangemeldete Benachteiligung im Sinne der §§ 307 Abs. 1, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt.

Online-Rechnung und Verzug

Eine Unangemessenheit der Klausel ergibt sich nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht aus der Verzugsregelung aus dem § 286 Abs. 3 BGB. Diese sieht vor, dass der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug kommt. Ob in dem PDF-Dokument eine Rechnung im Sinne von § 286 Abs. 3 BGB gesehen kann, ließ der Bundesgerichtshof letztendlich mit der Begründung offen, dass dies lediglich eine Frage des Verzugsseintritts sei und daher dahinstehen könne, zumindest wenn, wie im vorliegenden Fall, die Online-Rechnung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wurde. Das Gericht führt aus, dass der Begriff der Rechnung nicht den Rückschluss zulasse, dass die Schriftform nach § 126 BGB gewahrt werden müsse. Vielmehr ist den Entscheidungsgründen zu ent-

nehmen, dass wohl lediglich die Textform nach § 126b BGB zum Verzugsseintritt eingehalten werden muss, wenn auch sich der Bundesgerichtshof dies bezüglich nicht abschließend positionierte. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass es fraglich sei, ob die Textform auch dann gewahrt ist, wenn dem Kunden die Rechnung nicht unmittelbar per E-Mail übermittelt wird, sondern dieser von sich aus noch tätig werden muss und ein Zugriff auf das Internetportal des Unternehmens erforderlich sei, damit die Textform „gewahrt“ ist.

Keine Schriftform aus TKG

Weiter führte der Bundesgerichtshof aus, dass sich aus den Anforderungen an den Rechnungsinhalt nach § 45h TKG keine Rückschlüsse auf die Form herleiten lassen. Gleiches gilt für die Vorschriften des § 45i Abs. 1 und § 97 Abs. 3 TKG. Auch aus diesen lassen sich keine Formanforderungen herleiten.

Für Verbraucher sei weiter § 14 UmsStG nicht maßgeblich. Dieser sehe zwar vor, dass Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Wege zu übermitteln sind. Diese Verpflichtung gelte aber gerade gegenüber Verbrauchern nicht, sondern nur zwischen Unternehmen.

Kein Verstoß gegen AGB-Recht

Im Rahmen der Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führte das Gericht aus, dass die Vertragsgestaltung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nur dann beanstandet werden könne, wenn dem Kunden ausschließlich eine Online-Rechnung angeboten werden würde. Dies

gelt aber nur so lange, wie sich die Online-Rechnung noch nicht als allgemein üblich durchgesetzt habe. Da die Kunden im gegenständlichen Fall jedoch einen Tarif zur Auswahl hätten, der eine Rechnung per Briefpost ermöglicht, beständen insofern keine Bedenken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass grundsätzlich die Online-Rechnung gegenüber Verbrauchern möglich ist. Erforderlich ist derzeit jedoch noch, dass die Kunden die grundsätzliche Möglichkeit einer Papierrechnung haben. Hinzu kommt, dass zu berücksichtigen ist, dass die Frage des Verzugsseintritts bei der

Online-Rechnung noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt ist, auch wenn die Entscheidungsgründe wohl dafür sprechen, dass zumindest die per E-Mail übermittelte Rechnung für den Verzugsseintritt ausreichend ist. Gerade für den Anbieter stellt sich jedoch mit dem Versand der E-Mail-Rechnung immer das Problem des Nachweises des Zugangs der Rechnung. Aufgrund der Vorgaben für das Umsatzsteuergesetz hat die Entscheidungen keine Auswirkungen auf den Bereich B2B, hier ist § 14 UmStG zu beachten.

Kategorie: Regulierung

Regelung für die Abrechnung von Roaming-Leistungen

von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Die österreichische Regulierungsbehörde hat der mobilkom austria AG aufgetragen, die Endkundenverrechnung ihres Eurotarifes für Roaming-Leistungen zu ändern.

Die österreichische Regulierungsbehörde stellt mit diesem Bescheid klar, wie die Roaming-Verordnung der Europäischen Kommission korrekt auszulegen ist. Die mobilkom austria hat den Art. 4 Abs. 2 der Roaming-Verordnung dahingehend gedeutet, dass eine Verrechnung des Eurotarifes für einen abgehenden regulierten Roaming-Anruf mit einem Entgelt von maximal 30 Sekunden für den Verbindungsaufbau zusätzlich zu einer sekundengenauen Abrechnung ab der ersten Sekunde erfolgen kann.

Die entsprechenden Passagen in der Roaming-Verordnung lauten:

„Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 rechnen alle Heimanbieter die Entgelte ihrer Roaming-Kunden für die Abwicklung abgehender und ankommender regulierter Roaming-Anrufe, für die ein Eurotarif gilt, sekundengenau ab.

Abweichend vom Unterabsatz 3 darf der Heimanbieter bei abgehenden Anrufen, für die ein Eurotarif gilt, eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von höchstens 30 Sekunden zugrunde legen.“

Für Regulierungsbehörde Rechtslage eindeutig

Für die österreichische Regulierungsbehörde ist die Rechtslage eindeutig. Sie verwirft die denkmögliche Auslegungsvariante der mobilkom austria in Bezug auf die Roaming-Verordnung und stimmt auch keiner Vorlage

der Rechtsfrage für eine Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu und weist diesen Antrag zurück. Die Regulierungsbehörde vertritt die Haltung, dass für die Abrechnung bei einem Eurotarif für abgehende regulierte Roaminganrufe eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von höchstens 30 Sekunden und eine anschließenden sekundengenauen Verrechnung mit einer Taktung von 30/1 zu erfolgen hat. Dies wird für mobilkom austria rückwirkend mit dem Inkraft-Treten der Roamingverordnung angeordnet. Daher muss mobilkom austria allen Roaming-Kunden rückwirkend zuviel in Rechnung gestellte Entgelte gutschreiben.

Fristen für die Umsetzung sind relativ kurz gewählt

Das erklärte Ziel der Roaming-Verordnung zur sekundengenauen Abrechnung sowie zur Senkung der Entgelte und Stärkung der Endkun-

den wurde somit von der Regulierungsbehörde klar und deutlich gemacht und ist von mobilkom austria umzusetzen. Die Regulierungsbehörde ist sich auch klar, dass die Roaming-Verordnung auf ein rasches Eingreifen der nationalen Regulierungsbehörden abzielt. Die Fristen für die Umsetzung sind von der Behörde daher relativ kurz gewählt. Auch enthält der Bescheid eine Berichtspflicht der mobilkom austria an die Behörde zur Überprüfung der auferlegten Maßnahmen.

Auch wenn die Roaming-Verordnung zu signifikanten Einbußen in den Umsätzen der Mobilnetzbetreiber geführt hat, hat die österreichische Regulierungsbehörde nicht zu Gunsten der Mobilnetzbetreiber entschieden, sondern ist in ihrer Interpretation der grundlegenden Intention der Roaming-Verordnung gefolgt. Hierunter fällt vor allem der Schutz der Konsumenten. Hier hat nun die Behörde ein eindeutiges Wort gesprochen.

10. Salzburger Telekom-Forum

von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) veranstaltete gemeinsam mit der Universität Salzburg und der Europäischen Kommission von 27. bis 28. August 2009 das 10. Salzburger Telekom-Forum. Die Veranstaltung war wieder hochkarätig besetzt.

Das Eröffnungsreferat hielt Dr. Rudolf Strohmeier, Kabinettschef von Kommissarin Dr. Viviane Reding. Sein Thema lautete „Die europäische Initiative zur Informationsgesellschaft i2010: Was kommt danach?“. Die Europäische Kommission legt derzeit die Eckpunkte der Politik nach 2010 fest. Im Mittelpunkt steht die Breitbandversorgung, wobei IKT generell als Motor des Wirtschaftswachstums gesehen wird. Ziel ist die Versorgung Europas mit Highspeed-

Breitband bis 2013. Einzelne Länder haben bereits Initiativen in dieser Richtung gestartet. So hat z.B. Frankreich angekündigt bis 2012 eine Versorgung mit 512 kbit/s flächendeckend voranzutreiben. In Großbritannien ist mit dem ehrgeizigen Bericht „Digital Britain“ angekündigt worden, 2 Mbit/s flächendeckend bis 2012 auszubauen und in Deutschland sollen 50 % der Bevölkerung bis 2014 mit einer Bandbreite von 50 Mbit/s versorgt sein.

Die Europäische Kommission will diese Maßnahmen begleiten, verstärken und im Einzelfall durch Initiativen ergänzen. Herr Dr. Strohmeier kündigt eine Europäische Breitbandstrategie für den kommenden Herbst an.



Anschließend berichtete Herr Dr. Ostermayer, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, über die österreichischen Aktivitäten und die Maßnahmen der Bundesregierung. Auch er bestätigte, dass der IKT-Bereich Motor für Wachstum ist und stellte die Maßnahmen des österreichischen Regierungsprogrammes 2008-2013 vor:

- Bis 2013 soll die Versorgung der Bevölkerung mit Zugängen von zumindest 25 Mb/s erreicht sein. Damit liegt Österreich im Mittelfeld der Ankündigungen verschiedener Regierungen in Europa.
- Voraussichtlich im Herbst 2009 soll ein erweitertes IKT-Kompetenzzentrum eingerichtet werden. Derzeit gibt es eine Task Force beim Bundesministerium für Infrastruktur. In Zukunft sollen auch andere Ministerien im IKT-Kompetenzzentrum zusammenwirken.
- Durch die – bereits beschlossene – Novelle des TKG wurden bessere Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau herbeigeführt.

Podiumsdiskussion

Zum Thema "Anforderungen von Anbietern elektronischer Kommunikation an die IKT-Politik" diskutierten anschließend unter der Leitung von Ronald Barazon (Chefredakteur "Der Volkswirt") die Herren Dr. Hannes Ametsreiter (Telekom Austria), Dr. Thomas Hintze (UPC), Wolfgang Kopf (Deutsche Telekom), Dr. Rudolf Strohmeier (Europäische Kommission), Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer RTR) und Mag. Michael Wagenhofer (Geschäftsführer der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG).

Die Hauptthemen der Diskussion waren die Finanzierung des Glasfaserausbau und die Verteilung der digitalen Dividende.

Finanzierung des Glasfaserausbau

Herr Ametsreiter erwähnte, dass die Telekom Austria in den kommenden vier Jahren eine Milliarde Euro für den Ausbau von Glasfaser investieren wird. Telekom Austria will diese Investitionen aber auch zurück verdienen und braucht dazu entsprechende regulatorische Rahmenbedingungen.

Wolfgang Kopf von der Deutschen Telekom bestätigt, dass es keinen Business Case für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfaser gibt. In Ballungsräumen wird es Konkurrenz im Glasfaserausbau geben. Die Grenze, für die sich mehrere Netze rechnen, sind Häuser mit etwa 10 bis 12 Haushalten. In Randgebieten rechnet sich nur mehr ein Netz. Hier setzt die Deutsche Telekom vermehrt auf Kooperationsmodelle. Wettbewerb findet dann auf der Diensteebene statt.

Die Diskussion wendet sich nun der Frage zu, wie Glasfaserausbau in Gebieten finanziert werden soll, in denen es keinen Business Case dafür gibt. Herr Strohmeier erwähnte dass die Europäische Kommission insbesondere für diese Gebiete durchaus positiv zu öffentlichen Investitionen beim Glasfaserausbau eingestellt ist.

Die österreichische Regulierungsbehörde hat in den letzten Monaten Workshops zu Kooperationsformen durchgeführt und auch Finanzierungsmodelle diskutiert und untersucht. Bezüglich Finanzierungsmodellen ist die RTR der Ansicht, dass man den Vorschlag der Europäischen Kommission, einen Aufschlag auf den Kapitalkostenzinssatz zu verwenden, verfolgen sollte.

Glasfaser ist eine zukunftssichere Infrastruktur im Festnetz. Auch der Ausbau des Mobilfunks mit LTE (Long Term Evolution) erfordert die Anbindung von Basisstationen mit Glasfaser.

¹ Siehe <http://file.oe24.at/zeitung/news/Regierungsprogramm.pdf> - Kapitel 4.2 - Telekommunikation



Herr Serentschy nannte Korea und Japan als Beispiele für IKT-Visionen. „Diese Visionenbildung ist der Eisbrecher, in dem die Investitionen nachfahren. „Wir werden“ – so Serentschy – „Investoren nicht anziehen können, wenn wir auf der Visionsebene nichts machen.“

Digitale Dividende

Herr Wagenhofer erläuterte, dass schon der Begriff „Digitalen Dividende“ darauf hin deutet, dass es etwas ist, was durch Investitionen des Rundfunks entstanden ist. Die digitale Dividende kann ausgeschüttet werden, weil durch die Digitalisierung des Rundfunks das Spektrum effizienter genutzt werden kann. Für die Entwicklungsperspektive des Rundfunks ist es wichtig, die digitale Dividende zu nutzen.

Auch der Mobilfunk beansprucht die Frequenzen der digitalen Dividende. Herr Ametsreiter erwähnt, dass Mobilkom Austria die Frequenzen für den LTE-Ausbau benötigt. Die vierte Generation des Mobilfunks ist in Österreich notwendig. Der Grund für die gewünschte Nutzung von 700-800 MHz sind die günstigen Ausbreitungsbedingungen.

Herr Serentschy meint, dass es notwendig ist, einen Kompromiss zwischen der Besitzstandsverteidigung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem Anspruchsdenken des Mobilfunks zu finden.

Weitere Vorträge kamen von Mag. Harald Himmer – Erwartungen der Industrie an eine IKT-Politik, Vorstand von Alcatel Lucent Austria AG, Dr. Wolfgang Bier – Regulierungsrecht und Ermessensspielraum, Dr. Josef Azizi – die Grenzen richterlicher Kontrolle in Marktmissbrauchs und Dr. Wolf-Dietrich Grussmann, der über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens der Review des Regulierungsrahmens berichtet, Dr. Christian Singer – Rechtssetzungsvorhaben im Telekommunikationsrecht und Dr. Patrick Segalla – Rechtssetzungsvorhaben im Rundfunkrecht.

Für weitere Informationen siehe <http://www.rtr.at/de/komp/TKForum2009>

Kategorie: International

Zur Diskussion um die Digitale Dividende

von Dr. Ernst-Olav Rühle
ruhle@sbr-net.com

In vielen Mitgliedstaaten der EU ist schon eine Entscheidung über die Nutzung des Frequenzspektrums im UHF-Band im Rahmen der sogenannten Digitalen Dividende gefallen, in anderen Ländern hat zumindest der Prozess über eine Entscheidung zur Neuvergabe dieser Frequenzen begonnen. Eine gute Gelegenheit somit, auf „halbem

Wege“ zu prüfen, wie Möglichkeiten und Chancen der Digitalen Dividende zu bewerten sind.

Vor wenigen Wochen hat die EU-Kommission dazu den Abschluss der Arbeiten an einer Studie bekanntgegeben, die sich mit der EU-Dimension der Digitalen Dividende befasst und



mögliche Optionen für die Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Reallokation des Frequenzspektrums und deren ökonomische Effekte beleuchtet.

Worum geht es? Durch die Digitalisierung des Rundfunks werden Frequenzen frei, die für unterschiedliche Anwendungen interessant sind. Für den Rundfunk spielt dabei eine Rolle, dass Programme in höherer Qualität (HD) übertragen werden können oder dass durch die Digitalisierung eine größere Zahl von Programmen übertragen werden kann. Für den „Telekommunikationsbereich“ implizieren die guten Ausbreitungseigenschaften des in Frage stehenden Frequenzspektrums, dass mobile Breitbandanwendungen kostengünstig angeboten werden können, insbesondere auch, um Gebiete mit Breitband zu versorgen, bei denen ein Ausbau fester Infrastrukturen (insbesondere mit Glasfaserleitungen) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend ist, weil ein entsprechender Business Case nicht gerechtfertigt werden kann.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Reallokation der Frequenzen stellt sich aber eine Reihe von Fragen, z.B.

- Welche Anwendung wird in Zukunft den höchsten Mehrwert (die größte Wertschöpfung) leisten?
- Wie wird sich die Nachfrage in mobilen Breitbanddiensten einerseits und Rundfunkdiensten andererseits entwickeln?
- Wie viel Frequenzspektrum kann frei geräumt werden, um neue Anwendungen zu bedienen?
- Was geschieht mit den sogenannten Sekundärnutzern, die im gleichen Frequenzband aktiv sind und die vor allem im Bereich der Veranstaltungstechnik und der UHF-Funksysteme heute ihre Dienstleistungen anbieten?

- Wie hoch sind Migrationskosten für die Industrie sowie die Verbraucher und wer trägt diese Migrationskosten, wenn es zu einer veränderten Nutzung der Frequenzen kommt?

In Bezug auf die EU-Dimension ist ergänzend zu betonen, dass ein harmonisiertes Vorgehen insofern von Bedeutung ist, als dass eine in Zukunft unterschiedliche Nutzung der Frequenzen für verschiedene Anwendungen bei der grenzüberschreitenden Koordination zu Problemen führen könnte. Würden die in Frage stehenden Frequenzen, vor allem jene im Sub-Band 790-862 MHz, in dem einen Land für Mobilfunk und in dem anderen Land für Rundfunkdienste verwendet, könnte es zu erheblichen Störungen kommen, die die Dienstqualität massiv beeinträchtigt.

Die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie führt Berechnungen durch, die zu dem Ergebnis führen, dass eine Reallokation der Frequenzen der Digitalen Dividende im Vergleich zu einem Referenzszenario zu einer zusätzlichen Wertschöpfung zwischen 0,2 und 95 Mrd. Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren führt (Net Present Value). Die Bandbreite erklärt sich durch die Auswahl von drei unterschiedlichen Szenarien auf der Angebotsseite (d.h. der Zurverfügungstellung von Frequenzen) und sechs unterschiedlichen Szenarien auf der Nachfrageseite.

Nachfrage nach mobilen Breitbanddiensten

Aus diesen sehr unterschiedlichen Zahlen kann man nicht wirklich belastbare Schlussfolgerungen ableiten, zumal die Studie deutlich zeigt, dass der wesentliche Treiber der Entwicklung die Nachfrage nach mobilen Breitbanddiensten ist. Diese entwickelt sich aber von Mitgliedsland zu Mitgliedsland höchst unterschiedlich, und es stellt sich auch die Frage nach der Nachhaltigkeit dieser Anwendung. Gerade weil auch seitens der EU bei den Bemühungen zu Next Generation Access Networks eine Forcierung



zung des Ausbaus mit Glasfasernetzen ansteht, wird Mobilfunktechnologie zur Ermöglichung von Breitbandanschlüssen oft als „Übergangstechnologie“ angesehen. Die Studie, die für die EU-Kommission erstellt wurde, zeigt auch sehr deutlich auf, dass wesentliche Probleme darin bestehen, den sogenannten Public Value eine Anwendung zu berechnen, d.h. den „Mehrwert“, der durch den öffentlichen Nutzen beeinflusst und beigetragen wird. Dies gilt zwar auch für den Mobilfunk, aber in erster Linie für den Rundfunk, dessen Beitrag zur Demokratie, zur Meinungsbildung und Meinungsvielfalt etc. kaum in quantitativen Größen erfasst werden kann.

Die EU-Kommission wird nun bis Ende Oktober 2009 eine Meinung formulieren und diese dann in weiterer Folge vorstellen, um darauf eine Frequenzpolitik für diesen Bereich zu gründen.

SBR Juconomy Consulting hat für den österreichischen Markt eine entsprechende Studie im Auftrag der Unternehmen der betroffenen Branchen durchgeführt und analysiert, wie die Frage der Vergabe von Frequenzen im Rahmen der Digitalen Dividende für Österreich aus volkswirtschaftlicher Sicht zu betrachten ist. Wesentliche Schlussfolgerungen sind dabei, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht gute Gründe dafür sprechen, dass die Digitale Dividende sowohl im Mobilfunk als auch im Rundfunkbereich nutzbringend eingesetzt werden kann. Allerdings muss dazu gesagt werden, dass für den Rundfunk (im Falle einer Vergabe der Frequenzen für mobiles Breitband) keine Alternativen zur Verfügung stehen und dadurch eine Einschränkung deutlich spürbar würde. Hingegen ist der Mobilfunk in der glücklichen Situation über alternative Frequenzspektren zu verfügen, in denen ebenfalls mobile Breitbanddienste angeboten werden könnten, wenn auch möglicherweise nicht zu gleichen niedrigen Kosten und mit den gleichen guten Ausbreitungseigenschaften wie im 800 MHz-Band.

Volkswirtschaftlicher Nutzen in beträchtlicher Höhe

Ein weiteres Ergebnis besteht darin, dass der volkswirtschaftliche Nutzen der Digitalen Dividende im Rundfunkbereich in beträchtlicher Höhe anzusiedeln ist, eine Quantifizierung aufgrund der Öffentliche-Gut-Eigenschaften allerdings ausgesprochen problematisch ist. Hinzu kommt, dass bei einer Reallokation mit Frequenzen zugunsten des mobilen Breitbandes sowohl für Verbraucher als auch die Industrie zu einer rechtlichen Unsicherheit, zu anderen aber auch hohen Kosten entstehen. Diese umfassen die Umrüstkosten für Kabelnetzbetreiber, die sowohl im Bereich der Netze liegen als auch im Bereich der Kabelreceiver, und somit die Endkunden treffen, Migrationskosten für die Nutzer drahtloser Technologie sowie Migrationskosten für die Rundfunkanbieter. Auch wenn in Österreich die Datenlage in Bezug auf verwendbare Zahlen eher „dünn“ ist, so lässt sich leicht ein Betrag im substantiellen dreistelligen Millionen-Euro-Bereich ermitteln, der an zusätzlichen Kosten entstehen würde, wenn eine entsprechende Reallokation vorgenommen wird.

Ein wichtiger Aspekt liegt in der bestehenden Unsicherheit im Hinblick auf die Reallokation der Frequenzen für die bisherigen Nutzer aus dem Bereich des Rundfunks und der drahtlosen Funktechnik. Für diese bestehen heute keine technologischen Alternativen, und eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt stellt diese Wirtschaftsbereiche daher vor erhebliche Probleme. Auch bezüglich der europäischen Koordination ist davon auszugehen, dass eine Vergabe bzw. eine Nutzung der Frequenzen in geänderter Form vor 2015 kaum möglich ist. Das sind starke Argumente die dafür sprechen dem Prinzip „Qualität vor Zeit“ den Vorrang einzuräumen.

Die Studie über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Digitalen Dividende in Österreich ist auch auf den Webseiten der SBR Juconomy Consulting AG zum Download verfügbar.

Kategorie: Wettbewerb

Schneller Breitbandausbau: Beihilfe-Leitlinien der EG-Kommission

von Dr. Christian Bahr
bahr@sbr-net.com

Die EG-Kommission hat Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau veröffentlicht.

Inhaltlich geht es um Maßnahmen, die dem Ausbau herkömmlicher Breitbandnetze sowie einem raschen Ausbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access - NGA) dienen. Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass staatliche Beihilfemaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten zu einer besseren Abdeckung mit Breitbandanschlüssen führen und die von mehreren Mitgliedstaaten angekündigten gezielten Investitionsförderungen erleichtern. Diese Breitbandstrategie ist ein wichtiger Teil des Europäischen Konjunkturprogramms. Es soll auch ein Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum zugute kommen. Mit Hilfe der Leitlinien können Mitgliedstaaten sowie Unternehmen nun die Erfolgsaussicht von staatlichen Beihilfemaßnahmen im Breitbandsektor prüfen.

Staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen im Sinne des EG-Rechts sind Maßnahmen, die aus staatlichen Mitteln zum wirtschaftlichen Vorteil bestimmter Unternehmen gewährt werden und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Darüber hinaus muss die Maßnahme den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen. Staatliche Maßnahmen im Breitbandsektor erfüllen nach Ansicht der Kommission häufig

diese Voraussetzungen, da sie gewöhnlich direkt an bestimmte Investoren gewährt werden, die im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wurden. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass die Kommission nach Notifizierung durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Beihilfe zu entscheiden hat.

Staatliche Förderungen des Ausbaus von Breitbandnetzen durch Kapitalbeteiligungen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, stellen - mangels Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils - keine staatliche Beihilfe dar (KOM, 11.12.2007, C 53/06, ABl. 2008 L 247/27 „Amsterdam Entscheidung“). Das Gleiche kann nach der Rechtsprechung des EuGH unter bestimmten Voraussetzungen (sog. Altmark-Kriterien) gelten, wenn die geförderte Maßnahme als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt wird (EuGH Rs. C-280/00, Slg. 2003, I-7747 „Altmark“).

Unterscheidung nach Zielgebieten

Liegt eine staatliche Beihilfe vor, so wägt die Kommission nach Art. 87 Abs. 3 EG den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme gegenüber den potenziellen negativen Auswirkungen ab. Hierfür überprüft die Kommission, ob eine Beihilfemaßnahme einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse dient, sowie ob diese zielführend ausgestaltet ist. Die Kommission misst einem flächendeckenden und erschwinglichen Breitbandzugang eine zentrale Bedeutung zu, da dieser ermöglicht, dass die



dafür eingesetzten Technologien rasch zu Wachstum und Innovation in allen Wirtschaftszweigen und zum sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen. Eine staatliche Beihilfemaßnahme für den Breitbandsektor kann daher grundsätzlich ein gemeinsames Interesse darstellen. Dies begründet die Kommission unter anderem damit, dass die Breitbandversorgung aus marktökonomischer Sicht eine Investition nicht immer rentabel erscheinen lasse. Die Kommission unterscheidet daher nach den Zielgebieten und differenziert zwischen Gebieten, in denen keine Breitbandstruktur vorhanden ist und in naher Zukunft voraussichtlich keine Breitbandstruktur aufgebaut werden wird (sog. „weiße Flecken“) und Gebieten, in denen es ausschließlich einen Breitbandnetzbetreiber gibt (sog. „graue Flecken“). Als sog. „schwarze Flecken“ werden solche Gebiete bezeichnet, in denen mindestens zwei Breitbandnetzbetreiber tätig sind.

Für „schwarze Flecken“ seien staatliche Beihilfemaßnahmen nicht erforderlich, da es kaum Möglichkeiten gebe, den Breitbandzugang auszubauen. Insofern sind entsprechende Beihilfen auch nicht genehmigungsfähig. Etwas anderes könne nur ganz ausnahmsweise der Fall sein, wenn ein Marktversagen vorliege. Das Gegenteil sei der Fall für „weiße Flecken“, die unterversorgt sind. „Graue Flecken“ machen eine intensive Prüfung erforderlich. Die Kommission wird staatliche Beihilfen für „graue Flecken“ als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn keine erschwungenen oder angemessenen Dienste zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Unternehmen angeboten werden und wenn nicht weniger wettbewerbsverzerrende Mittel zur Verfügung stehen. Anhand welcher Kriterien die Prüfung im Einzelnen erfolgt, hat die Kommission in den Leitlinien weiter aufgeschlüsselt.

Ausgestaltung staatlicher Beihilfen bei Breitband

Für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für den Ausbau von Breitbandzugängen müssen

nach den Leitlinien eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, deren Nichterfüllung zu einer eingehenden Prüfung und mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt führt.

Die Mitgliedstaaten sollen eine detaillierte Breitbandkarte erstellen und ihre Breitbandabdeckung analysieren. Nur so könne ermittelt werden, ob ein „weißer“, „grauer“ oder „schwarzer Fleck“ vorliege. Weiterhin müsse ein offenes Ausschreibungsverfahren vorausgehen, bei dem der Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag erhält. Darüber hinaus soll keine spezielle Breitbandtechnologie bevorzugt werden, es sei denn hierfür liegen objektive Gründe vor. Denkbar ist insofern sowohl die Förderung von drahtlosen als auch von drahtgebundenen Konzepten. Ebenso sollten nach Möglichkeit bestehende Infrastrukturen genutzt werden, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden. Es muss ferner gewährleistet sein, dass ein tatsächlich offener Zugang zur geförderten Infrastruktur auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von sieben Jahren angeboten wird. Damit die Zugangsoffenheit gewährleistet wird, darf der geförderte Netzbetreiber keine überhöhten Vorleistungspreise verlangen. Es findet insofern ein Preisbenchmark statt, der sich an den durchschnittlich veröffentlichten (regulierten) Vorleistungsentgelten orientiert. Um sicherzustellen, dass es bedingt durch unerwartet hohe Nachfrage nicht zu einer Überkompensation des ausgewählten Bieters kommt, sollen die Mitgliedstaaten Rückzahlungsmechanismen vereinbaren.

Förderung von NGA-Netzen

Die Kommission ist darüber hinaus am Ausbau von NGA-Netzen interessiert, welche sie als drahtgebundene Zugangsnetze bezeichnet, die teilweise oder vollständig aus optischen Bauelementen bestehen und daher Hochleistungsbreitbanddienste ermöglichen, die mit bestehenden Kupfernetzen nicht angeboten werden können. Bei der Beurteilung, ob eine staatli-



chen Beihilfemaßnahme vorliegt, geht die Kommission grundsätzlich in ähnlicher Art und Weise wie bei der Breitbandversorgung vor. Auch erfolgt für die Beurteilung der Beihilfe bei NGA-Netzen die Differenzierung nach den sog. „weißen“, „grauen“ oder „schwarzen Flecken“, jedoch ist nach Auffassung der Kommission zu berücksichtigen, dass NGA-Netze in Zukunft die bisherigen Breitbandnetze ablösen werden.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein Ausbau der „weißen“ oder „grauen Flecken“ erfolgt, ist dabei auf einen Prognosezeitraum von drei Jahren abzustellen. Auch dürfe die Teilsubstituierbarkeit zwischen Breitbandnetzen und NGA-Netzen nicht unberücksichtigt bleiben. Existiert eine Breitbandinfrastruktur im jeweiligen Bereich noch nicht, geht die Kommission davon aus, dass die Förderung von NGA mit den Beihilfavorschriften vereinbar ist. Treffen „weiße“ NGA-Flecken mit einem bestehenden Breitbandnetz zusammen, so müsse die Notwendigkeit der NGA-Versorgung sowie das Nicht-Vorliegen weniger wettbewerbsverzerrender Mittel nachgewiesen werden. Zusätzliche Anforderungen stellt die Kommission an die Förderung von „grauen“ NGA-Flecken (vgl. S. 25 der Leitlinien). Bei „schwarzen“ NGA Flecken ist ein staatliches Handeln nach Kommissionsauf-

fassung nicht erforderlich, da insoweit genügend Anreize zur Migration der Netze bestünden, wobei die Mitgliedstaaten diese Annahme widerlegen können.

Auch für NGA sieht die Kommission Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Maßnahmen vor, die sich im Wesentlichen jedoch an denen für Breitbandnetze orientieren.

Möglichkeit des Rechtsschutzes

Ausschließlich die Kommission selbst ist an die Leitlinien gebunden. Positive sowie negative Entscheidungen der Kommission können von den Europäischen Gerichten auf Vereinbarkeit mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht überprüft werden.

Verbietet die Kommission eine staatliche Beihilfe, können der betroffene Mitgliedstaat sowie das betroffene Unternehmen Nichtigkeitsklage gegen die Kommissionsentscheidung erheben. Wird eine staatliche Beihilfe bewilligt, steht diese Rechtsschutzmöglichkeit in erster Linie den Wettbewerbern des begünstigten Unternehmens zu. Das setzt voraus, dass die Marktstellung eines Wettbewerbers spürbar durch die gewährte Beihilfe beeinträchtigt wird.

Impressum



SBR
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwalte
Nordstrae 116
D-40477 Dusseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstrae 116
D-40477 Dusseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Dusseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Dusseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwalte der Sozietat SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwalte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Dusseldorf. Sie sind durch den Prasidenten des Landgerichts Dusseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Dusseldorf als Rechtsanwalte zur Ausubung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Dusseldorf uberwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehoren u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergutungsgesetz fur Rechtsanwalte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwalte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwalte der Europaischen Gemeinschaft, das Gesetz uber die Tatigkeit europaischer Rechtsanwalte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden konnen.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beitrage wird fur deren Inhalt keine Haftung ubernommen.